



Neuigkeiten aus der Verbandsarbeit

Aktuelles aus dem Kassens- und Rechnungswesen; Der Fachverband im Wandel, Strukturaufbau

Datum: 21. September 2023 | Achim Schmidt



Der Fachverband im Wandel

Strukturaufbau oder
der Sinn der Erläuterung bzw. warum soll uns das interessieren!



Eine Erfolgsgeschichte

- Am 12. Mai 1889 Gründung des (Ur-)Fachverbandes in Arnsberg unter der Bezeichnung "Vereinigung der Kommunalrendanten im Regierungsbezirk Arnsberg" (Sauerland, NRW)
- 1948 Neugründung auf Bundesebene mit Landesverbänden
- 1950 Gründung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz
 - Unterschiedliche Mitgliedsstruktur
- 1986 Bildung von Fachausschüssen
- 19. Januar 2022 Neustrukturierung des Fachverbandes mit Eintragung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz beim Amtsgerichtes Mainz



Verbandsstruktur I

- Landesverbände gründen eigene juristische Personen (Zweigverein mit Zusatz e.V.) und werden Mitglied im Bundesverband
- Landesverbände geben sich eigene Satzung
 - Gesamtverband setzt den Rahmen
- Landesverbände sind Pflichtmitglieder im Bundesverband e. V.
- Mitglieder erhalten automatisch eine Doppelmitgliedschaft
 - im Landesverband und
 - im Gesamtverband



Verbandsstruktur II

Organe des Bundesverbandes e.V.

- Mitgliederversammlung (§ 8 Satzung)
 - Beschränkung auf Satzungsänderungen, Auflösung und Berichte (Öffentlichkeitswirksame Akte)
- Vertreterversammlung (§ 9 Satzung)
 - Wahrnehmung der Mitgliederrechte (bisher Mitgliederversammlung)
 - Wahlen (auch des Bundesvorstandes)
- Bundesvorstand (§ 10 Satzung)
 - Vorstand im Sinne des Vereinsrechts
 - Führung des Verbandes und Aufgabenerledigung in eigener Zuständigkeit



Verbandsstruktur III

Facharbeit

- Ausschuss für Kassen- und Rechnungswesen
 - Handbuch für das Kassen- und Rechnungswesen (KR)
- Ausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren
 - Handbuch für das Verwaltungszwangsverfahren (VZV)
- Projekte
 - Aktuelle Aufgaben aus dem Zukunftskonvent
 - **Die Mitarbeit ist wichtig!**



Verbandsstruktur IV

Organe des Landesverbandes Rheinland-Pfalz

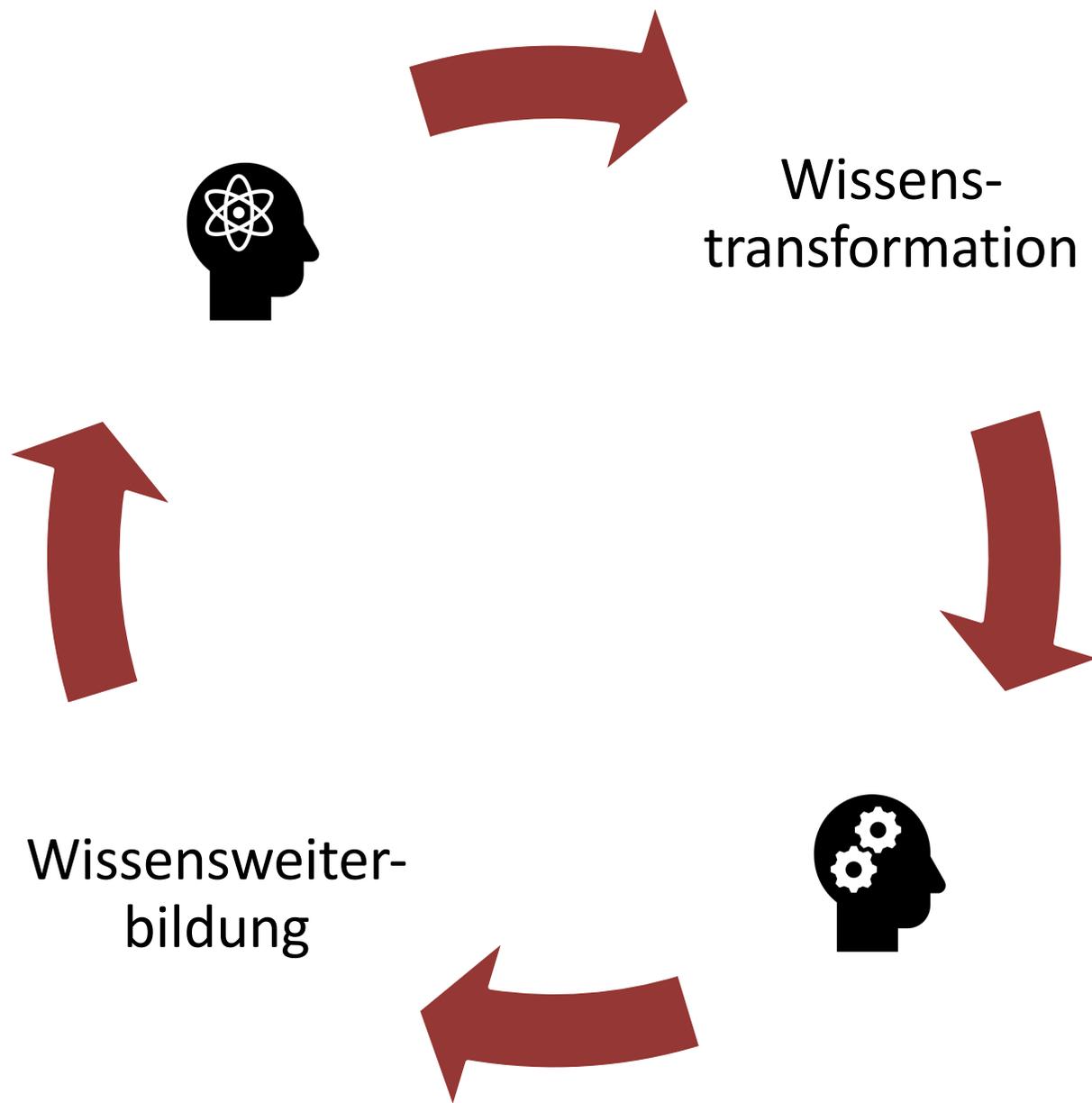
- Mitgliederversammlung (§ 8 Satzung)
 - Eigene Mitglieder
(Doppelmitgliedschaft Bund / LV)
- Landesvorstand (§ 9 Satzung)
 - Vorstand im Sinne des Vereinsrechts
 - Führung des Verbandes und Aufgabenerledigung in eigener Zuständigkeit
 - Erweiterter Landesvorstand (§ 9 Nr. 4 Satzung)



Verbandsstruktur V

Weitere Arbeitsebenen:

- Arbeitsgemeinschaften
- VZV-Ausschuss Land
- Referenten für die Facharbeit
(im Bund u. Land):
 - Verwaltungszwangsverfahren (VZV)
 - Kassen- und Rechnungswesen (KR)





Aktuelles aus dem Kassen- und Rechnungswesen

Ausgewählte Fragen an den Fachbeauftragten KR



Frage zur Archivierung

- *... uns steht aktuell ein Umzug in ein neues Verwaltungsgebäude bevor, sodass u.a. das Archiv ausgeräumt werden muss.
In diesem Zuge sollen auch Akten vernichtet werden.*
- *Liegen Ihnen Listen mit Aufbewahrungsfristen vor, die Sie uns zur Verfügung stellen können?*

Antwort zur Archivierung (1)

- Nein





Antwort zur Archivierung (1)

- Nein
- § 30 GemHVO
 - allgemeine Aufbewahrungsfrist im kommunalen Rechnungswesen
 - Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse sind **dauernd** aufzubewahren
 - Bücher, Inventare, Rechenschaftsberichte, der Anhang zur Eröffnungsbilanz und die Anlagen zum Jahresabschluss sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen sind **zehn** Jahre aufzubewahren
 - die sonstigen Belege **sechs** Jahre aufzubewahren



Antwort zur Archivierung (2)

- § 30 Abs. 4 GemHVO
 - Andere Rechtsvorschriften über die Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen bleiben unberührt.
 - fachspezifischen Vorschriften
(z.B. Steuerrecht, Vertragsrecht)
 - öffentlich-rechtlichen Bewilligungen
(z.B. zum Zweck von Verwendungsnachweise, Prüfungen)



Antwort zur Archivierung (3)

- § 2 Abs. 2 Landesarchivgesetz
 - *Die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Verbände und deren Stiftungen des öffentlichen Rechts **regeln die Archivierung der bei ihnen anfallenden Unterlagen in eigener Zuständigkeit als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung...***
- Arbeitshilfe: KGSt-Bericht Nr. 4/2006
"Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen"
- Handbuch für das Kassen- und Rechnungswesen
Kapitel 33.1.2.7 und 5.2.10

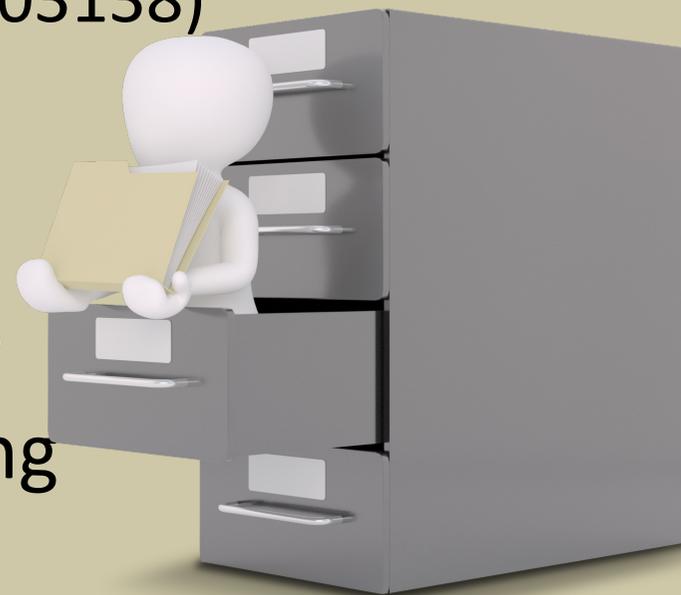


Antwort zur Archivierung (4)

- **Datenschutz**
 - Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, nicht mehr erforderlich ist und **Aufbewahrungsfristen** nicht bestehen bzw. abgelaufen sind.
 - Personen können unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO eine Löschung der Daten verlangen
 - Beachtlich dabei ist § 10 LDSG - Beschränkung des Rechts auf Löschung
- „Kann“ oder „Muss“ sogar vernichtet werden?

Antwort zur Archivierung (5)

- Digitale Archivierung
 - Ersetzendes Scannen (BSI TR-03138)
 - TR-RESISCAN
 - Festlegungen zur Vernichtung des Originals
 - Festlegung zur Vernichtung der digitalen „Abschrift“



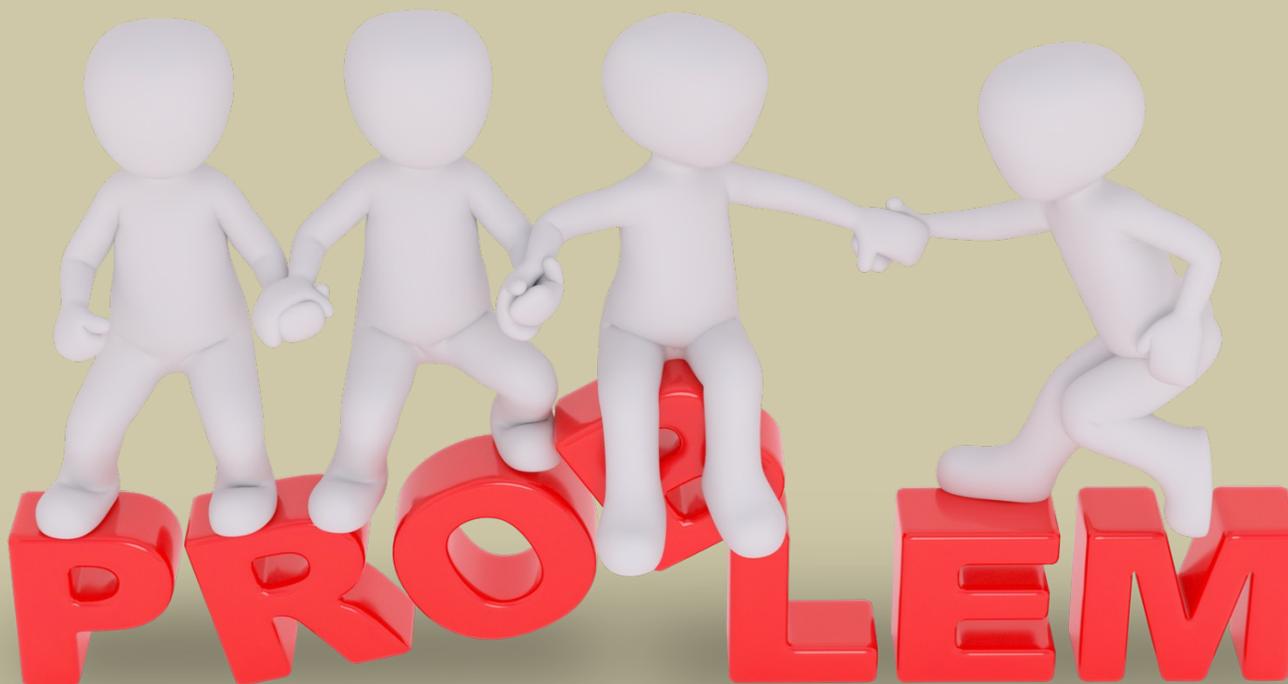


Frage zu Säumniszuschlägen

- *...immer wieder kommt die Frage auf, für welche Forderungen Säumniszuschläge berechnet werden dürfen. Eindeutig sind Grundsteuer und Abgaben, Gewerbesteuer, Abwasser-, Ausbau-/Erschließungsbeiträge. Unklar jedoch ist ob für Forderungen wie z.B. Essensgeld Kita/Schule, Elternbeiträge, Miete u. NK, Bußgelder, Schadenersatzanforderungen aus dem Feuerwehrbereich usw.*
- *Eine Antwort mit Rechtsgrundlagen würde mir weiterhelfen*

Antwort zu Säumniszuschlägen (1)

- Säumniszuschläge dürfen nur erhoben werden sofern dies gesetzlich vorgesehen ist.

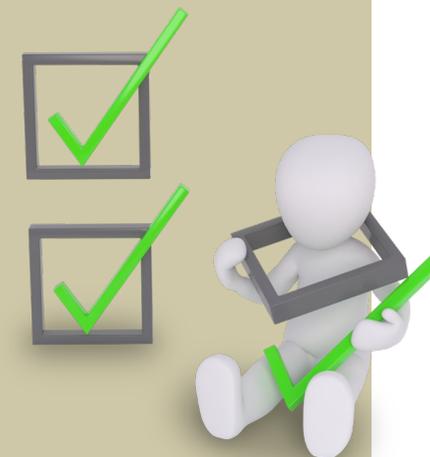




Antwort zu Säumniszuschlägen (2)

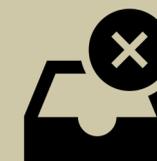
■ Rechtsgrundlagen für Verwaltungskosten:

- § 240 AO
- § 3 Abs. 1 Nr. 5 KAG i.V.m. § 240 AO
- § 18 LGebG
- § 18 VwKostG



■ Verwaltungskosten für SV-Beiträge:

- § 24 SGB IV





Antwort zu Säumniszuschlägen (3)

Rechtsgrundlage der Hauptforderung prüfen!

Ist hierfür die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen?

Festsetzung von Säumniszuschlägen

- Beispielsweise kann eine „**Miete**“ in einer öffentlichen Einrichtung durch privatrechtlichen Vertrag oder öffentlich-rechtlicher Beitragssatzung erhoben werden.
- Im ersten Fall werden sicher keine Säumniszuschläge erhoben, aber es wären Verzugszinsen zu zahlen.
- Im zweiten Fall wären, sofern das Nutzungsentgelt (Miete) öffentlich-rechtlich durch Beitragssatzung geregelt ist, über § 3 KAG i.V.m. § 240 AO Säumniszuschläge zu zahlen.
- Verzugszinsen dürfen dann nicht erhoben werden, da diese gesetzlich nicht vorgesehen sind (BVerwG Ur. v. 14.02.1962 VC 11 und 16.61 in BVerwGE 14.I (3)).
- Siehe [Kapitel 2.3.6 und 5.3.5 Handbuch für das Kassen- und Rechnungswesen](#) (Reckinger Verlag).



Frage zum Anordnungswesen (1)

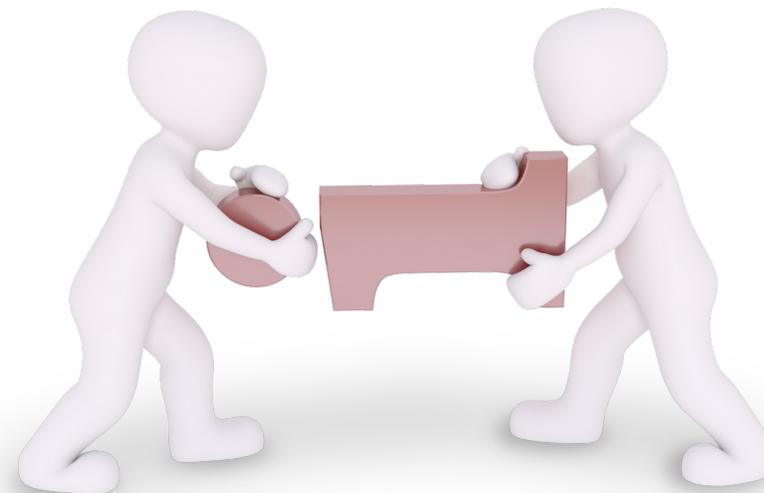
- Grundsätzlich dürfen Mitarbeiter*innen der Gemeindekasse keine Zahlungsanordnungen erstellen.
Behauptung: **Wo ist das geregelt?**
- Auf Grund dessen wurden in der Vergangenheit Anordnungen, welche die Tätigkeiten der Verbandsgemeindekasse berührten (Bankgebühren, Zahlungen für Amtshilfeersuchen, ...), von anderen Bereichen aus dem Haus erstellt.
 - Jedoch fehlte hier bisher der dienstliche Zusammenhang, d. h. die Richtigkeit des anzuweisenden Betrages konnte streng genommen nicht bestätigt werden.

Frage zum Anordnungswesen (2)

- *In diesem Kontext wurde sich daher die Frage gestellt, ob die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht durch Mitarbeiter*innen der Gemeindekasse erfolgen könnte.*

So können m. E. lediglich jene Stellen, welche den o. g. dienstlichen Zusammenhang zum anzuweisenden Betrag besitzen, eine solche aussprechen.

- *Im Falle der Amtshilfeersuchen müsste demnach die Richtigkeit durch die Vollstreckungsstellen ausgesprochen werden, bevor schließlich die Anordnung erstellt werden kann.*





Frage zum Anordnungswesen (3)

- *Wäre es daher möglich, in den entsprechenden Fällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit künftig durch Mitarbeiter*innen der Gemeindekasse aussprechen zu lassen („bestätigender Schritt“), um schließlich die eigentliche Anordnung von separater Stelle anfertigen zu lassen („ausführender Schritt“)?*
- So steht es im Gesetz!
- Handbuch für das Kassen- und Rechnungswesen
Kapitel 2.6.3



Antwort zum Anordnungswesen (1)

- Unterscheidung nach:
 - Erstellen der Anordnungen,
 - der **Anordnungsbefugnis** und
 - der Feststellungsbefugnis
- Die Anordnungserstellung ist ein technischer Vorgang der von „Hand“, maschinell oder digital erfolgen kann.
- § 106 Abs. 5 GemO verbietet in diesem technischen Vorgang dem Kassenverwalter die **Anordnungsbefugnis** auszuüben.



Antwort zum Anordnungswesen (2)

- Anordnungsbefugnis:
 - Mit der Anordnungsbefugnis wird Beamten oder Beschäftigten das Recht übertragen, die Kasse anzuweisen, Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten und die Beträge nach näheren Angaben zu buchen. Sie ist Bestandteil der Mittelbewirtschaftung.
 - Leistung durch handschriftliche oder digitale Unterschrift



Antwort zum Anordnungswesen (3)

- Dies hat nichts mit der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu tun (**Feststellungsbefugnis**).
- Die Feststellungsbefugnis geht auf die kassenrechtliche Verpflichtung zurück, jeden Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung der Gemeinde auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und die Richtigkeit schriftlich zu bescheinigen



Antwort zum Anordnungswesen (4)

- Sind nur Mitarbeiter der Kasse in der Lage den Sachverhalt zu beurteilen, so ist diese Feststellung durch die Kasse zu bescheinigen (§ 25 Abs. 5 Satz 2 GemHVO).
- Beachte:
 1. Hat ein Mitarbeiter der Kasse die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt, darf er nicht beim Vollzug der Anordnung mitwirken (=personelle Trennung, Trennung von Anordnung und Vollzug) § 25 Abs. 5 Satz 1 GemHVO
 2. § 29, § 25 Abs. 3 GemHVO, VV Nrn. 1 und 2 zu § 25 GemHVO durch Dienstanweisung
- Handbuch Kassen- und Rechnungswesen Kapitel 1.4.1.3, 2.3.2.2, 37.2 und 5.2.12



Wissenstransformation



Kasse ist Klasse!



Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!